

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Althofen vom 13. November 2019, Zahl: 920-5/2019, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 106/2018, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 106/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Stadtgemeinde Althofen erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An-oder Abmeldung des Hundes,

- | | |
|---|-------------------|
| a) für einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird | Euro 18,00 |
| b) für jeden weiteren Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird | Euro 9,00 |
| c) für alle übrigen Hunde | Euro 18,00 |

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von
 - a) Lawinensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungsdienstes und
 - c) Hunden in Tierasylen

- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4 Hundemarke

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Stadtgemeinde Althofen“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 5 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Hundeabgabenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:
Alexander Benedikt